

Mitteilung

der Landesregierung

Information über Staatsvertragsentwürfe; hier: Entwurf des Sechzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rund- funkänderungsstaatsvertrag)

Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Juni 2014:

Die Landesregierung beabsichtigt, zusammen mit den übrigen Ländern den als Anlage beigefügten Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (16. RÄStV) abzuschließen. Im Hinblick auf den Beschluss der Landesregierung vom 11. Juli 1979 und die zwischen Landtag und Landesregierung getroffenen Absprachen darf ich Ihnen hiervon Kenntnis geben.

Die Änderungen des 16. RÄStV betreffen ausschließlich den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV). Wesentliches Ziel des Vertrages ist es, mit Blick auf die Beitragsempfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) die Höhe des Rundfunkbeitrags anzupassen.

In ihrem jüngsten 19. Bericht kommt die KEF zu dem Ergebnis, dass den Rundfunkanstalten durch den neuen, seit dem 1. Januar 2013 geltenden Rundfunkbeitrag über den von ihr festgestellten Bedarf hinaus Mehrerträge in Höhe von 1,145 Mrd. Euro in der Periode 2013 bis 2016 zufließen werden. Zur Abschöpfung dieser Mehreinnahmen schlägt die KEF eine Beitragssenkung um 73 Cent vor, was etwa der Hälfte der Mehreinnahmen entspricht. Hinsichtlich der übrigen Mehreinnahmen empfiehlt die KEF, diese wegen der noch unsicheren Datenlage aufgrund der erst kürzlich erfolgten Umstellung der Rundfunkfinanzierung auf den neuen Rundfunkbeitrag vorzuhalten. Die Rundfunkanstalten dürfen diese Erträge nicht verwenden, sondern haben diese in eine Rücklage zu überführen.

Darüber hinaus schlägt die KEF vor, die gesetzlich geregelte Ausgleichsmasse zur Unterstützung der kleinen Anstalten Radio Bremen (RB) und Saarländischer Rundfunk (SR) von derzeit 1,0% des ARD-Nettobeitragsaufkommens zu erhöhen. Hintergrund hierfür ist, dass grundsätzlich das im gesetzlichen Versorgungsgebiet einer Landesrundfunkanstalt (ein oder mehrere Länder) erzielte Aufkommen aus dem bundesweit einheitlichen Rundfunkbeitrag dieser Landesrundfunkanstalt zusteht. Wegen der geringen Anzahl von Zahlungspflichtigen in ihrem Sendegebiet können RB und SR ihren Finanzbedarf jedoch nicht aus dem Netto-

beitragsaufkommen in ihrem eigenen Sendegebiet decken. Daher wird in der ARD ein Ausgleich zugunsten von RB und SR durchgeführt, der zum einen die gesetzlich festgelegte Ausgleichsmasse sowie weitere ARD-interne Ausgleichsmaßnahmen umfasst.

Wesentliche Einzelbestimmung des 16. RÄStV ist folglich zunächst die Anpassung des § 8 RFinStV, in dem der monatliche Rundfunkbeitrag festgeschrieben ist. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben hier im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 13. März 2014 beschlossen, den Rundfunkbeitrag in Abweichung vom Vorschlag der KEF lediglich um 48 Cent von 17,98 Euro auf 17,50 Euro zu senken. Hierdurch soll ein größerer Spielraum im Hinblick auf die noch unsichere Datenlage und etwaige Anpassungserfordernisse im Zuge der Evaluierung des Rundfunkbeitrags erhalten bleiben. Zugleich soll auch das Ziel erreicht werden, den Rundfunkbeitrag stabil halten zu können. Darüber hinaus sieht der 16. RÄStV in Bezug auf die in § 14 RFinStV geregelte Ausgleichsmasse zugunsten von RB und SR deren Erhöhung auf 1,6% des ARD-Nettobeitragsaufkommens vor. Die weiteren Änderungen sind notwendige Folgeanpassungen.

Kretschmann

Ministerpräsident

Anlage

– *Entwurf* –
(Stand: 19. Mai 2014)

**Sechzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Höhe des Rundfunkbeitrags

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird auf monatlich 17,50 Euro festgesetzt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 72,0454 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,1813 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,7733 vom Hundert.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „163,71 Mio. Euro“ durch den Betrag „171,11 Mio. Euro“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Umfang der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 50,92 vom Hundert zu 49,08 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

....., den

Für den Freistaat Bayern:

....., den

Für das Land Berlin:

....., den

Für das Land Brandenburg:

....., den

Für die Freie Hansestadt Bremen:

....., den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

....., den

Für das Land Hessen:

....., den

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

....., den

Für das Land Niedersachsen:

....., den

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

....., den

Für das Land Rheinland-Pfalz:

....., den

Für das Saarland:

....., den

Für den Freistaat Sachsen:

....., den

Für das Land Sachsen-Anhalt:

....., den

Für das Land Schleswig-Holstein:

....., den

Für den Freistaat Thüringen:

....., den